

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember letzten Jahres Teile des Erbschaftsteuerrechtes, das weitreichende Steuerbegünstigungen bei der Übertragung von Unternehmen beinhaltet, für verfassungswidrig erklärt. Da das Gesetz nicht nur Erbfälle, sondern auch Schenkungen betrifft, hat dieses Urteil auch umfassende Konsequenzen für die Betriebsübergabe im Rahmen von Nachfolgeregelungen. Der Steuerfachanwalt Dr. Ludwig J. Weber von der Kanzlei Schultze & Braun, der selbst die Übergabe und den Verkauf des elterlichen Unternehmens begleitet hat, berät Unternehmen bei Übergangsprozessen und erklärt im **MÖBELMARKT**, worauf nach dem Urteil zu achten ist.



Dr. Ludwig J. Weber, LL.M., ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht bei Schultze & Braun. Die Kanzlei ist mit mehr als 650 Mitarbeitern bundesweit an mehr als 40 Standorten sowie mit Niederlassungen in Frankreich und England tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit in der Geschäftsleitung im elterlichen Unternehmen in der Baubranche organisierte Dr. Ludwig Weber die Nachfolgeregelung seiner Eltern und schließlich die Übertragung des Unternehmens auf einen Erwerber.
Foto: Schultze & Braun

Das Wichtigste vorweg: „Es besteht kein Grund zur Panik oder zu blindem Aktionismus. Denn mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ja den Großteil der Vorschriften des Erbschaftsteuerrechtes bestätigt – nur eben nicht alle“, so Dr. Weber. Die Auswirkungen gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen der Möbelbranche sind zwar da, aber doch auch nicht so dramatisch wie befürchtet: „Grundsätzlich hat das Gericht festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von Betriebs- und Barvermögen in Ordnung ist“, so Dr. Weber.

Nach der bisherigen Regelung ist es so, dass die Unternehmensübergabe zu einem großen Teil (85 bzw. 100%) steuerbefreit ist, wenn das Produktivvermögen des Unternehmens – also die Vermögensbestandteile, die zwingend für die Ausübung der Geschäftstätigkeit notwendig sind – mindestens 50% betragen. Damit soll verhindert werden, dass gezielt Privatvermögen in das Unternehmen geleitet wird, um es ebenfalls steuerbegünstigt zu übertragen. Gleichzeitig müssen aktuell die übertragenen Anteile für die Dauer von fünf bzw. sieben Jahren behalten werden, und bei Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern ist auf die „Lohnsummenregelung“ zu achten. Die Lohnsummenregelung besagt, dass die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen des Betriebs innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% bzw. 700% nicht überschreiten darf (Mindestlohnsumme) – etwa durch die Freistellung von Mitarbeitern. Unterschreitet die Summe der jährlichen maßgeblichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird, so Dr. Weber. Allerdings sieht das Gesetz aktuell die Ausnahme vor, dass Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern von dieser Lohnsummenregelung ausgenommen sind. Das Bundesverfassungsgericht bewerte

tete die Grenze von 20 Mitarbeitern bei der Ausnahme von der Lohnsummenregelung jedoch als deutlich zu hoch. Nach einer Erhebung des Gerichts fallen etwa 90% der deutschen Unternehmen unter diese Ausnahme.

„Und für das Gericht sind 90% keine Ausnahme mehr“, erklärt Dr. Weber. „Das Verfassungsgericht hat ferner kritisiert, dass die Anforderung von 50% Produktivvermögen viel zu niedrig sei. Es bestünden zu viele Möglichkeiten zur steueroptimierten Übergabe von Barvermögen. Für Unternehmen der Möbelbranche ist dabei oftmals wichtig zu wissen, dass bei einem Betrieb des Geschäfts in einer eigenen Betriebsimmobilie im Betriebsvermögen auch dieses Immobilienvermögen mit zum begünstigten Produktivvermögen zählen kann“, so Dr. Weber. Bis ein neues Gesetz verabschiedet wird, gilt die alte Regelung weiter, allerdings mit kleinen Einschränkungen: Es darf jetzt keine „exzessive Gestaltung“ einer Betriebsübergabe mehr in Angriff genommen werden. Zusammengefasst sei ein Steuergesetz verfassungswidrig, wenn es über den atypischen Fall hinaus Gestaltungen zulässt, die es nicht bezweckt und die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind, so das Bundesverfassungsgericht. Danach sind bereits jetzt Gestaltungen ausgeschlossen, welche die Lohnsummenpflicht durch Betriebsaufspaltungen umgehen. Entsprechendes gilt für

sogenannte Cash-Gesellschaften. Für Dr. Weber ergeben sich hieraus zwei Schlüsse: „Zum einen rate ich davon ab, ein Unternehmen jetzt nur aus steuerlichen Gründen zu übergeben, weil ein neues Gesetz kommen wird. Steuerliche Begünstigungen wird es wohl auch weiterhin geben und deswegen muss nichts – gegebenenfalls sogar wider operativer oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten – überstürzt werden. Wenn ich aber ohnehin plane, mein Unternehmen in näherer Zukunft an einen Nachfolger zu übergeben, dann sollte ich das möglichst jetzt in Angriff nehmen. Bis das neue Gesetz in Kraft tritt, kann ich als Unternehmer die aktuellen Begünstigungen und Verschonungsregelungen grundsätzlich in Anspruch nehmen.“ Für den Übergang empfiehlt Dr. Weber, dass man einen spezialisierten Berater hinzuziehen sollte, der die Übergabe mit dem Hausanwalt und Steuerberater des Unternehmens gemeinsam begleitet. „Wichtig ist, dass die Unternehmer sich und ihre Erben oder Nachfolger dabei immer mit einer steuerlichen Rückfallklausel absichern“, sagt Dr. Weber. „Damit kann bei Bedarf die Übertragung zurückgedreht werden. Etwa, wenn Erben oder Nachfolger nach erfolgter Übertragung schlechter stehen als nach dem neuen Gesetz. Denn niemand weiß im Moment, was konkret im Gesetz stehen wird.“
Arnd Schwarze



Die Karlsruher Richter haben entschieden. Foto: Bundesverfassungsgericht